



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 14

Datum 29.06.2009

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 34      Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2009

Inhaltsverzeichnis

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



34

**WIRTSCHAFTSPLAN****des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen****für das Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund des § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.02.2004 (GV. NRW. S 96) und der §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW Seite 324/SGV NW 641) geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird im Erfolgsplan

im Aufwand auf 7.357.966 €

im Ertrag auf 7.357.966 €

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf 8.404.636 €

in der Ausgabe auf 8.404.636 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

2.200.000 €

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

763.000 €

festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.



## § 5

Die Entwässerungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen  
Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den 10.06.2009

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (geändert durch Gesetz v.03.02.2004) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher angezeigt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.06.2009

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister